

**Antrag auf Förderung
der Umstrukturierung und
Umstellung von Rebflächen
nach VO (EU) Nr. 1308/2013.**

Zuständig für die Bewilligung der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfe sind die jeweiligen Landratsämter
- Untere Landwirtschaftsbehörden -

Landratsamt

**Für das Antragsjahr 2016 (Durchführungsjahr 2016)
muss dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember
2015 (Ausschlussfrist) vorliegen.**

**Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von
Rebflächen. Die Flurstücke müssen innerhalb
Baden-Württembergs liegen.**

**Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Ausfüllhinweise!
Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift
vornehmen. Unterschriften und Erklärung sowie Anlagen
unbedingt beachten!**

1. Allgemeine Angaben											
Unternehmens-Nr.				Amts-Nr.		Landratsamt					
Land	Ortsnummer	Lfd.Nr.	P								
Natürliche Personen	Geburtsdatum			Nachname			Vorname				
	T	T	M	M	J	J	J	J	J	ggf. Unternehmensbezeichnung:	
Gesellschaften, Vereine, sonst. juristische Personen	Gründungsdatum			Unternehmensbezeichnung							
	T	T	M	M	J	J	J	J	J		
Postanschrift	Straße, Hausnummer, Postfach					Adresszusatz (z.B. Teilort)					
	PLZ	Postort des Unternehmens			Staat	Tel.-Nr. 1:					
	Bankbezeichnung					Tel.-Nr. 2, Handy:					
	IBAN					Fax-Nr.:					
BIC					E-Mail:						
2	Weinbaukarteinummer des/r Antragstellers/in:					Eingangsstempel					
	9	9	9	9	9	9	9	9			
3	Ich beantrage : Eine Förderung für die im beiliegenden Flurstücksverzeichnis aufgeführten Rebflächen (zusammenhängend mind. 3 Ar)										
4	<p>Erklärungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich habe zu den von mir beantragten Fördermaßnahmen die Rechtsgrundlagen (EU-Verordnung, Verordnung des Bundes sowie Landesrichtlinie), die Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen, Landesrichtlinien und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. Landratsamt eingesehen werden können. - Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. - Jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen werde ich der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich und Fälle höherer Gewalt innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ab dem ich als Antragsteller/in dazu in der Lage bin. - Ich verpflichte mich, die für die Antragsbewilligung und Kontrolle notwendigen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem Datum der Antragsbewilligung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgeschrieben ist. - Über mein Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch habe ich ein Insolvenzverfahren beantragt. <p>Mir ist bekannt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Mittelauszahlung bis 15. Mai 2016 (Ausschlussfrist) im Rahmen der Antragstellung zum Gemeinsamen Antrag (mittels FIONA) beim Landratsamt - untere Landwirtschaftsbehörde - beantragt werden muss; • dass, eine Förderung nur auf Rebflächen mit einer erteilten Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten bzw. einer Genehmigung der Wiederbepflanzung gemäß den neuen Anbauregeln im Weinbau erfolgen kann; • eine Förderung des Aufbaus von Flächen in Verbindung mit einer Genehmigung von Neuanpflanzungen nicht zulässig ist, • dass bei bestimmten Maßnahmcodes (ggf. unter Berücksichtigung der Hangneigungsklasse) eine <u>Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Verwendungsnachweise</u> (Pflanzrechenrechnungen) <u>erstellt werden muss</u>; • dass vor Auszahlung der Fördermittel Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden; • dass Flächen, die seit Pflanzjahr 2006 aus Mitteln des Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramms gefördert wurden, von der Förderung ausgeschlossen sind und für Flächen, die im Pflanzjahr 2016 gefördert werden, vor dem Jahr 2026 keine weitere entsprechende Beihilfe bei der Förderung der Pflanzung möglich ist; • dass die Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom Umfang der im jeweiligen Weinwirtschaftsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten Finanzmittel und der beantragten Rebfläche abhängig ist. 										

Hinweis: Die Auszahlung erfolgt auf die zu der Unternehmensnummer* hinterlegten Bankverbindung

Rebsortenschlüssel UuU 2016

Stand 10/15

(*pilzwiderstandsfähige Rebsorten)

Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel
Weißweinsorten							
Alvarinho	172	Gutenborner	016	Ortega	032	Scheurebe ^{1/2}	044
Auxerrois ^{1/2}	001	Hecker *	152	Perle	033	Schönburger	045
Bacchus ^{1/2}	002	Helios ^{1/2}	155	Pheonix *	034	Sémillon	061
Bronner * ^{1/2}	153	Hibernal *	162	Pollux *	035	Sibera	057
Cabernet blanc ²	175	Hölder	017	Primera *	163	Siegenerbe	046
Chardone	174	Huxelrebe	018	Prinzpal *	164	Silcher ²	047
Chardonnay ^{1/2}	003	Johanniter * ^{1/2}	151	Rabaner	036	Silvaner (Blauer) ²	180
Chenin blanc ¹	170	Juwel ²	019	Regner	037	Silvaner (Grüner) ^{1/2}	049
Colombard	178	Kanzler	020	Reichensteiner	038	Sirius *	050
Comtesa	004	Kerner ^{1/2}	021	Rieslaner ^{1/2}	039	Solaris *	156
Dalkauer	005	Kernling	181	Riesling ^{1/2}	040	Staufner *	048
Edelsteiner	006	Mariensteiner	022	Rosa Chardonnay	065	Thurling	059
Ehrenfelser ²	007	Merzling * ^{1/2}	056	Roter Müller-Thurgau	183	Traminer ^{1/2}	051
Elbling	008	Morio-Muskat	023	Roter Riesling ²	064	Veltliner	052
Faberrebe	009	Müller-Thurgau ^{1/2}	024	Ruländer ^{1/2}	041	Vilaris	062
Findling ¹	010	Multaner	025	Ruling	042	Viognier ^{1/2}	058
Forta	011	Muscaris * ^{1/2}	169	Saphira *	166	Weißer Burgunder ^{1/2}	053
Freisamer ¹	012	Muskateller ^{1/2}	026	Sauvignon blanc ^{1/2}	043	Weißer Rauschling	182
Gewürztraminer ^{1/2}	013	Muskat-Ottonel	027	Sauvignon Cita ²	173	Würzer	054
Glera	063	Noblessa	028	Sauvignon gris	060	Zähringer	055
Gloria	014	Nobling	029	Souvnier gris* ^{1/2}	171		
Goldmuskateller	183	Optima	030	Sauvignon Gryn ²	176		
Gutedel ^{1/2}		Orion *	031	Sauvignon Sary ²	177		

Rotweinsorten

Acolon ^{1/2}	263	Malbec (Cot) ²	368	Merlot ^{1/2}	225	Rondo *	281
Accent	373	Dakapo	251	Maréchal Foch *	238	Rotberger	215
Barbera	233	Deckrot 1	202	Monarch* ^{1/2}	288	Saint Laurent ^{1/2}	216
Baron* ^{1/2}	290	Duinoir	365	Muskat-Lemberger	230	Samtrot	217
Blauburger	201	Domina	203	Muskat-Trollinger ²	212	Sangiovese ²	235
Bolero	351	Dornfelder ^{1/2}	204	Nebbiolo ²	232	Schwarzriesling ^{1/2}	213
Cabernet Cantor*	352	Dunkelfelder ^{1/2}	205	Palas 1/2	260	(Müllerrebe)	
Cabernet Carbon* ^{1/2}	283	Färbertraube	206	Petit Verdot	289	Spätburgunder	218
Cabernet Carol* ^{1/2}	284	Frühburgunder ^{1/2}	207	Pinotage	234	Sulmer	219
Cabernet Cortis* ^{1/2}	285	Gamaret	241	Pinotin*	360	Syrah ^{1/2}	236
Cabernet Cubin ^{1/2}	280	Garanoir	227	Piroso* ^{1/2}	292	Tauberschwartz ^{1/2}	220
Cabernet Dorio ^{1/2}	264	Hegel ²	231	Portugieser ^{1/2}	214	Tempranillo ^{1/2}	291
Cabernet Dorsa ^{1/2}	265	Helfensteiner ²	208	Primitivo	371	Teroldego	359
Cabernet Franc ^{1/2}	228	Heroldrebe ²	209	Prior ^{1/2}	287	Trollinger ^{1/2}	221
Cabernet Mitos ^{1/2}	259	Kolor	210	Rathay *	239	Urban ^{1/2}	222
Cabernet Sauvignon ^{1/2}	224	Lagrein ^{1/2}	229	Regent * ^{1/2}	226	Wildmuskat	230
Cabertin*	361	Lemberger ^{1/2}	211	Reberger	355	Wildmuskat	230
Cabernet Jura	372	Leon Millot	237	Roesler*	240	Zweigelt ^{1/2}	223

Weißweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname

AZ 4612	121	FR 786-57	118	WE S 373	112	WE 70-258-32	126
AZ 62-2-254	110	FR 946-60 *	150	WE S 399	113	WE 70-274-12	127
FR 90-64 *	158	GF-GA 52-42 *	161	WE S 303	114	WE 70-274-37	128
FR 200-69 *	159	GM 711-1	117	WE S 509	115	WE 71-815-105	129
FR 206-69 *	160	GM 7116-1 *	165	WE S 523	116	WE 75-108-10	130
FR 212-73 *	154	GM 8107-3	184	WE 69-623-10	122	WE 69-259-10	179
FR 308-80 *	157	NF 10-126	168	WE 69-625-46	123	WE 88-98-31	188
FR 391-52	119	WE 88-101-13	185	WE 69-626-10	124	VB CAL 6-04	187
FR 523-52	120	WE S 186	111	WE 70-253-38	125		

Rotweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname

FR 236-75r*	296	FR 523-89r*	352	VB 91-26-5	358	WE 79-313-78F	272
FR 262-73r*	297	GM 674-1	252	VB 91-26-6	353	WE 79-317-63F	273
FR 362-75r*	354	GM 6421-6	256	WE 68-632-42F	261	WE 79-318-19F	274
FR 407-83r*	356	GM 6421-13	257	WE 70-77-12F	262	WE 79-321-66F	275
FR 408-87r*	357	GM 6421-15	258	WE 70-78-1F	267	WE 79-323-11F	276
FR 452-87r*	293	GM 6423-5	254	WE 70-78-4F	268	WE 79-324-72F	277
FR 453-87r*	294	GM 6423-7	253	WE 70-281-36	282	WE 79-324-80F	278
FR 457-86r*	286	GM 6423-12	255	WE 70-283-34F	269	WE 79-324-136F	279
FR 485-87r*	298	GM 7217-5	250	WE 70-809-12F	270	WE S 347	266
FR 486-87r*	299	WE 94-26-36	366	WE 73-45-84	362	WE 94-28-32	374
FR 503-89r*	295	WE 94-26-37	367	VB Cal 1-22	370	VB 91-26-29	369
FR 521-89r*	350	WE 91-4-6	363	WE 77-70-84	271	WE 90-6-12*	375

 → ¹ = Klassifizierung Baden / ² = Klassifizierung Württemberg

Ausfüllhinweise

zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2016

Bitte beachten Sie, dass nur ein vollständiger Antrag bearbeitet werden kann. Das bezieht sich sowohl auf die erforderlichen Angaben im Antrag wie auch auf die beigefügten Anlagen (Flurstücksverzeichnis).

Zu 1: Allgemeine Angaben

Tragen Sie bitte die notwendigen Angaben gut lesbar in die vorgesehenen Felder ein (nicht mit Bleistift).

Unternehmensnummer:

Für die Teilnahme an Förderprogrammen ist eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) notwendig. Diese tragen Sie bitte im entsprechenden Feld ein. Sollten Sie noch keine UD-Nr. haben, ist diese bei Ihrem zuständigen Landratsamt zu beantragen. Zu dieser UD-Nr. gehört eine Bankverbindung, die Sie bei der erstmaligen Vergabe der UD-Nr. angeben müssen. Die Auszahlung erfolgt auf diese der UD-Nr. hinterlegten Bankverbindung.

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter der Rebflächen, diese sind in Unternehmensdatei (UD) und Weinbaukartei gleichlautend anzugeben. Die bei den Behörden hinterlegten personenbezogenen Daten zum Antragsteller (Name, Anschrift) zur UD-Nummer müssen mit denen in der Weinbaukartei zu den beantragten Rebparzellen übereinstimmen!

Zu 2. Antragstellernummer Weinbaukartei:

Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein. Diese finden Sie auf den Änderungsmeldungen zur Weinbaukartei.

Hier darf nur die Weinbaukartennummer des Antragstellers eingetragen werden.

Pacht-/Kaufflächen:

Für Pacht-/Kaufflächen, die noch nicht auf Ihrer Änderungsmeldung zur Weinbaukartei erfasst sind, benötigen Sie eine gültige Pacht-/Kaufvereinbarung. Die Antragstellernummer Weinbaukartei des bisherigen Bewirtschafters (99999999.....) muss auf der jeweiligen Pacht-/Kaufvereinbarung vermerkt sein.

Zu 3. Ich beantrage:

Mit der Antragstellung beantragen Sie eine Förderung gemäß dem Flurstücksverzeichnis, das dem Antrag als Anlage beizulegen ist.

Für jede Gemarkung ist ein separates Flurstücksverzeichnis (Anlage) zu verwenden (siehe Ausfüllhinweise zu Anlage Flurstücksverzeichnis).

Zu 4. und 5. Erklärungen

Die Erklärungen zum Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind dringend zu beachten, die subventionserheblichen Tatsachen sind Grundlage aller EU-Förderverfahren.

Die Informationen zu den anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem finden Sie auf der Anlage "Merkblatt zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2016" oder auf folgenden Internetseiten:

<https://www.landwirtschaft-bw.info>

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie insbesondere die dort beschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen an.

Zu 6. Hinweis/Erklärung zum Datenschutz

Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden / nicht einverstanden) an.

Bitte beachten Sie, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

Zu 7. Folgende zwingend erforderliche Anlagen sind beigefügt:

Kreuzen Sie an, welche Anlagen beigefügt sind. Verwenden Sie für jede Gemarkung ein separates Flurstücksverzeichnis!

Beachten Sie, dass fehlende oder mangelhafte Anlagen einen fristgerechten Ablauf der Antragsbearbeitung verhindern und ggf. zu einem Ausschluss von der Förderung führen können!

Zu 8. Transparenz

Die jeweils geltenden Regelungen zur Transparenz ausgezahlter EU-Fördermittel sind für das Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm anzuwenden.

Zu 9. Unterschrift des Antragstellers:

Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle. Die beizufügenden Anlagen sowie die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.

Der Antrag darf nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung befugten Person unterschrieben werden. Die Zeichnungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen oder muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.

Ausfüllhinweise
zum Flurstücksverzeichnis des Antrags auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung
von Rebflächen 2016

Anlage (Flurstücksverzeichnis)

Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder das Datum des Antrags, Ihren Namen und Anschrift sowie Ihre Unternehmensnummer ein und unterschreiben dieses Blatt im Feld unten links.

Für jede Gemarkung ist ein separates Blatt zu verwenden. Tragen Sie den Namen der Gemarkung in das vorgesehene Feld ein. Bei mehreren Blättern nummerieren Sie diese bitte (Feld rechts oben). Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Auflistung entsprechend der Weinbaukartei:

Flurstückskennzeichen/Katasterfläche/Los-Nr.:

Die Auflistung der Flurstücke orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Flur-Nr./ Flurstücks-Nr./Unter-Nr.), die Katasterfläche und die Losnummer an. **Es ist unbedingt erforderlich, dass die Daten exakt aus der aktuellen Änderungsmeldung Weinbaukartei übernommen werden.**

Bestehende Rebsorte:

Tragen Sie die bestehende Rebsorte ein. Aus dem beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Pflanzjahr:

Hier handelt es sich um das Pflanzjahr der bestehenden Rebsorte. Das Pflanzjahr entnehmen Sie der Änderungsmeldung Weinbaukartei. Bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Nettorebfläche:

Die Nettorebfläche ist für jedes Flurstück/Teilflurstück entsprechend der Änderungsmeldung Weinbaukartei einzutragen. Erfolgt im Rahmen der Umbepflanzung bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 eine Bestockung einer neuen, bisher nicht bestockten Fläche, so ist hier keine Angabe notwendig.

Auflistung der Umstrukturierungs- und Umstellungsdaten:

Bestockte Rebfläche nach Pflanzung:

Tragen Sie hier für die vorgesehene Fläche der Umstrukturierung den konkreten Flächenumfang ein.

Nicht bepflanzte Flächen (z.B. Rebzeilenunterbrechungen zum Durchqueren der Rebfläche mit Fahrzeugen) innerhalb der beantragten Rebflächen, **anderweitig genutzte Flächen** (z. B. Weinbergshäuschen, Wasserabläufe etc.) und **Flächen unter Baumkronen** sind nicht förderfähig.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei bzw. die Katasterfläche des Flurstücks (bei neuen Flurstücken, die nicht in der Weinbaukartei geführt sind). Förderfähig ist maximal die beantragte Fläche.

Neue Rebsorte:

Tragen Sie die neue Rebsorte ein, die Sie zur Anpflanzung vorgesehen haben. Aus dem beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei ausschließlicher Beantragung der Förderung einer Tröpfchenbewässerung ist die Angabe der neuen Rebsorte nicht erforderlich.

Maßnahmen-Codes:

Bitte tragen Sie in die linke Spalte (Umst.) den Code für die von Ihnen geplante Maßnahme ein. Beachten Sie unbedingt, dass Sie hier nur **einen** der Maßnahmcodes 10 bis 81 eintragen dürfen.

In die rechte Spalte (Bew.) tragen Sie bitte den Maßnahmcodes 90 oder 91 ein, falls Sie für diese Fläche die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragen. Andernfalls bleibt dieses Feld frei.

Hinweis: Falsche Maßnahmcodes führen zu Sanktionen!

Übersicht Maßnahmcodes (MC) der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen:

- 10 Rebsortenwechsel:** Dieser Code ist immer dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Sorte gewechselt werden soll. Die neue Gassenbreite muss mindestens 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt. Dieser Code ist ebenfalls bei der Bestockung einer brach liegenden Fläche auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung zu wählen (wiederzubepflanzende Fläche entspricht der gerodeten Fläche).
- 11 Umbepflanzung:** Dieser Code ist zu wählen, wenn die Pflanzung einer bisher nicht bestockten Fläche oder einer anderen wiederzubepflanzenden Fläche als der gerodeten Fläche mittels einer Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten (ab dem 15.09.2015) bzw. einer Genehmigung der Wiederbepflanzung (ab dem 01.01.2016) im Rahmen der neuen Anbauregeln erfolgt.
- 20 Gassenverbreiterung:** Dieser Code ist dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Gassenbreite um mindestens 15 cm erweitert, aber die Sorte nicht gewechselt werden soll. Gleichzeitig darf die neue Gassenbreite 1,80 m nicht unterschreiten. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.
- 30 bis 35 Anderweitige ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen:** Einer dieser Codes ist zu wählen, wenn auf dieser Fläche im Altbestand ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen, wie unterschiedliche Gassenbreiten (diese Maßnahme ist zu beantragen bei früherer Rodung jeder dritten Zeile), Einzelstock-, Pergola- bzw. Umkehrerziehung, trapezförmige Auszeilungen vorliegen oder Geländeverschiebungen geplant sind, die Sorte aber nicht gewechselt werden soll. Die genauen Maßnahmcodes sind im unteren Bereich des Flurstücksverzeichnisses zu finden. Die neue Gassenbreite muss mind. 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.

- 40 Querterrassierung:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn eine Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen soll.
- 41 Querterrassierung und Umbepflanzung:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn eine Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen und mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll.
- **Hinweis zu MC 40 und 41:** Sind auf einer Fläche bereits Querterrassen angelegt, kann die Maßnahme ggf. unter MC 70 gefördert werden. Unter Querterrassen versteht man schmale Terrassen, die quer zur Falllinie in den Hang geschoben werden. Auf ihnen sind 1, 2 oder maximal 3 Rebzeilen vorhanden.
- 50 Schaffung Direktzugfähigkeit:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn durch die geplante Maßnahme eine bisherige Rebanlage ab einer Hangneigung von 30% direktzugfähig wird und keiner der Maßnahmencodes 10 - 30 anwendbar ist. Schaffung von Direktzugfähigkeit bedeutet auch Schaffung von Anlagen für moderne Seilzugtechnik und Zugmaschinen mit hoher Steigungsfähigkeit. Eine Mindestgassenbreite ist nicht vorgegeben. Bei Maßnahmencode 50 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 51 Schaffung Direktzugfähigkeit und Umbepflanzung:** Wird eine Fläche ab einer Hangneigung von 30 % direktzugfähig und soll diese mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden und ist der Maßnahmencodes 11 zudem nicht anwendbar, so ist dieser Maßnahmencode zu wählen. Bei Maßnahmencode 51 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 60 Aufbau nach Bodenordnungsverfahren:** Diese Maßnahme ist zu beantragen, wenn Flächen nach einem Bodenordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren, freiwilliger Landtausch) aufgebaut werden. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine vorläufige Besitzeinweisung vorliegen, ist im Antrag nur die Bezeichnung des Flurneuordnungsverfahrens und die voraussichtliche Flächengröße anzugeben. Die Angabe der alten und nicht mehr gültigen Flurstücksnummern ist nicht erforderlich.
- 70 Aufbau Lößterrassen/Terrassen:** Dieser Code ist zu vergeben für Flächen in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die über die Hangkanten gemessen ein Gefälle ab 30 % aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil max. 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist. Hierunter fällt auch die Bestockung vorhandener Querterrassen.
- Unzureichende wegemäßige Erschließung ist gegeben, wenn keine Befahrbarkeit mit Schmalspurschlepper und Anbaugeräten möglich ist (Zufahrt unter 1,80 m Breite bzw. mit Steigung über 20%, insbesondere ohne befestigte Oberfläche) bzw. Zufahrt nur über andere Rebflächen ohne erkennbaren Weg durch Rebzeilen der Nachbarparzelle(n) besteht. Die Befahrbarkeit über ausreichend breites Vorgewende der Nachbarparzelle(n) stellt keine unzureichende wegemäßige Erschließung dar. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- Nicht unter Code 70** fallen breite, erschlossene Terrassen mit über die Hangkante gemessener Steigung unter 30%. Diese gelten als Flachlage und sind möglicherweise über Maßnahmencodes 10 bis 35 förderfähig.
- 71 Aufbau von Lößterrassen/Terrassen und Umbepflanzung:** Hier werden die gleichen Fördergrundsätze wie bei Maßnahmencode 70 angewendet. Dieser Maßnahmencode ist zu wählen, wenn dieser mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 80 Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern:** Dieser Maßnahmencode ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile)) zu vergeben, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und somit von Hand bearbeitet werden müssen. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen. Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist dieser MC nicht anzuwenden!
- 81 Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern und Umbepflanzung:** Dieser Maßnahmencode ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen - Flurstücke oder Flurstücksteile) zu vergeben, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und somit von Hand bearbeitet werden müssen und wenn dieser zusätzlich mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen. Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist dieser MC nicht anzuwenden!
- 90 Tröpfchenbewässerung:** Dieser Code ist auszuwählen, falls Sie auf der beantragten Fläche eine Tröpfchenbewässerungsanlage installieren wollen.
- 91 Tröpfchenbewässerung in Bodenordnungsverfahren:** Dieser Code ist auszuwählen, falls sich das entsprechende Flurstück in einem laufenden Bodenordnungsverfahren befindet.
- **Hinweis zu MC 90 und 91:** Die **Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage** darf erst **nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen**. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die **betreffenden Flurstücke unbedingt vorab den** Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung **für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen**. Über den Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des Maßnahmenbeginns vor Bewilligung oder nach Erhalt des Förderbescheids zulässig.

Gassenbreite bisher/geplant:

Hier ist die Gassenbreite der bestehenden und der geplanten Rebanlage einzutragen. Bei den Maßnahmencodes 10 bis 35 muss die Gassenbreite nach der Pflanzung mindestens 1,80 m betragen. Bei den Maßnahmencodes 30 bis 35 kann auf die Eintragung der bisherigen Gassenbreite verzichtet werden.

bisher keine Trp.bew Anlage gefördert:

Durch Ankreuzen dieses Feldes bestätigen Sie, dass in Rebanlagen für die die Förderung der Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragt wird, bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage - gefördert wurde. Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde.

Merkblatt

zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2016

Inhalt

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	1
1.1 Förderantrag.....	1
1.2. Fördermaßnahmen.....	2
1.3 Zuwendungsvoraussetzungen	3
a) Allgemeines.....	3
b) Mindestparzellengröße	4
c) Vergabevorschriften bei der Maßnahme Tröpfchenbewässerung	4
d) Materialbestellung	4
e) Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung	5
2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel	5
2.1 Auszahlungsantrag.....	5
2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten	6
2.3 Verwendungsnachweise	6
3. Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen	6
a) Grundanforderung an die Betriebsführung	7
b) Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.....	7
c) Verspätete Einreichung	8
d) Änderung eines eingereichten Flächenantrags	8
e) Flächenangaben und -sanktionen	9
4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen.....	9
5. Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER)	9

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

1.1 Förderantrag

Der **Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen** für das Antragsjahr 2016 (**Durchführungsjahr 2016** - Maßnahme soll im Jahr 2016 durchgeführt werden) ist bis spätestens zum **31. Dezember 2015 (Ausschlussfrist) unter Angabe des konkreten Flächenumfangs (Flurstücksverzeichnis zum Antrag Umstrukturierung und Umstellung)** bei den Landratsämtern - untere Landwirtschaftsbehörden - zu stellen.

Antragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen in Baden-Württemberg, die als natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sowie juristische Personen die zuwendungsfähige Maßnahmen durchführen und die damit verbundenen Kosten tragen.

Für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen können nur **rechtmäßig zu bestockende Rebflächen** (Flurstücke) berücksichtigt werden, die innerhalb Baden-Württembergs liegen.

Falls die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter in der Weinbaukartei geführt wird, muss bei der Antragstellung eine Pacht- oder Kaufvereinbarung vorgelegt werden. Auf eine Aktualisierung der Weinbaukartei ist zu achten.

Da die Auszahlung aller Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zentral unter Verwendung der Unternehmens-Nummer erfolgt, ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung mit der späteren antragstellenden Person des Gemeinsamen Antrags identisch ist (z.B. keine Stellung der Anträge durch verschiedene Familienmitglieder, es sei denn bei eingetragenen Personengesellschaften mit nachgewiesener Zeichnungsberechtigung der jeweiligen Unterzeichner).

Sollte Ihnen noch keine Unternehmens-Nummer (UD-Nummer) vorliegen, beantragen Sie diese bitte bei Ihrem zuständigen Landratsamt (Untere Landwirtschaftsbehörde). Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen ist ausschließlich der in der Weinbaukartei eingetragene Pächter antragsberechtigt.

1.2. Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen können in Baden und Württemberg folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Flächen mit Gassenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen. Damit muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen - *Maßnahmcodes (MC)* verbunden sein:
 - ein Rebsortenwechsel (lt. Rebsortenschlüssel) oder eine Bestockung nach einer Brauche auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung – *MC 10*,
 - die Umbepflanzung auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung – *MC 11*,
 - eine Gassenverbreiterung um mindestens 15 cm – *MC 20*,
 - die Umstellung von Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsstrukturen (z.B. Flächen mit unterschiedlichen Gassenbreiten, trapezförmiger Auszeilung, Pergola-, Einzelstock- und Umkehrerziehung im Altbestand und Geländeverschiebungen durch Erdbewegungen) – *MC 30 bis 35*.

Die Maßnahmen werden entsprechend der Förderkulisse "Umstrukturierung Rebflächen" mit folgenden Beträgen gefördert:

Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung unter 30 %	bis zu <u>7.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>12.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung ab 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>18.000 €/ha</u>

2. Die Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie der Aufbau von Rebflächen ohne Vorgabe der Mindestgassenbreite ab einer Hangneigung von 30% (mindestens Hangneigungsklasse 2) - *MC 50*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden - *MC 51*.

Die Maßnahmen werden entsprechend der Förderkulisse „Umstrukturierung Rebflächen“ mit folgenden Beträgen gefördert:

Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>12.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung ab 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>18.000 €/ha</u>

3. Der Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren – *MC 60* – wird mit einem Förderbetrag bis zu 7.000 €/ha gefördert. Eine Berücksichtigung der Hangneigung erfolgt nicht.
4. Folgende Maßnahmen werden in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung mit einem Förderbetrag von bis zu 18.000 €/ha gefördert:
 - Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Böschungen oder Mauern in Reblagen mit Lößterrassen oder Terrassen, die ein Gefälle ab 30 % - über die Hangkante gemessen - aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil maximal 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist – *MC 70*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden - *MC 71*.
 - Die Umstellung auf Querterrassen – *MC 40*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden - *MC 41*.

→ Pflanzungen auf sonstigen vorhandenen Terrassen gelten als Flachlage und werden ggf. gemäß den Punkten 1 und 2 gefördert.
5. Der Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung wird mit einem Förderbetrag von bis zu 32.000 €/ha gefördert – *MC 80*. Dieser kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden - *MC 81*.

→ Ausschlaggebend bei den Punkten 4 und 5 sind die Verhältnisse nach Umsetzung der Maßnahme.

Hinweis: Über die in den einzelnen Ziffern aufgeführten Fälle hinaus, ist eine Kombination der Maßnahmen der Ziffern 1 bis 5 nicht möglich!

6. Die ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen wird mit einem Förderbetrag von bis zu 1.800 €/ha gefördert – *MC 90*. Die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen nach Bodenordnungsverfahren ist möglich - *MC 91*. Eine Förderung ist auch für Anlagen möglich, die in bestehende Rebanlagen eingebaut werden.

Die Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde. Die Kombination mit den übrigen Maßnahmen (1. - 5.) ist möglich.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen und den dazugehörigen Maßnahmcodes sind den Ausfüllhinweisen zur Anlage Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

a) Allgemeines

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann nur auf rechtmäßig zu bestockenden Rebflächen **innerhalb Baden-Württembergs** erfolgen. Das bedeutet, dass ab dem Jahr 2016 im Rahmen der neuen Anbauregeln, nur solche Flurstücke berücksichtigt werden können, für die eine **Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** oder eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** vorliegt .

Eine Förderung des Aufbaus von Rebflächen in Verbindung mit einer **Genehmigung von Neuanpflanzungen** ist **nicht zulässig**.

Die für die Umstellung und Umstrukturierung für Rebflächen **förderfähigen Rebsorten** sind in der Anlage "Rebsortenschlüssel" aufgelistet.

b) Mindestparzellengröße

Die umstrukturierte oder umgestellte Rebfläche darf **3 Ar** je Förderantrag nicht unterschreiten, damit eine Beihilfe gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass je Antragsteller/in die zusammenhängende förderfähige Fläche, sowohl bei der Umstrukturierung und Umstellung (Maßnahmcodes 10 – 81) als auch bei der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (Maßnahmcodes 90 und 91), mindestens 3 Ar betragen muss.

Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die betroffenen Flurstücke zusammen liegen und die jeweilige Maßnahme (z.B. Pflanzung oder Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage) im selben Kalenderjahr durchgeführt wird. Die Flurstücksgröße, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, darf **ein Ar nicht** unterschreiten. Teilflächen von Flurstücken können gefördert werden, wenn sie zwar kleiner als ein Ar sind aber mit anderen Flurstücken zusammenliegen und mindestens 3 Ar ergeben.

c) Vergabevorschriften bei der Maßnahme Tröpfchenbewässerung

Bei der Fördermaßnahme „**Tröpfchenbewässerung**“ (MC 90 und 91) sind die **Vergabevorschriften (VwV Förderung Weinbau, Abschnitt E, 4.) zu beachten!**

Dies bedeutet, dass bei einer Beantragung der Fördermaßnahme Tröpfchenbewässerung (MC 90 bzw. 91) vor Vergabe drei Anfragen für Vergleichsangebote bei unterschiedlichen Firmen einzuholen sind. Die Anfragen müssen so gestellt sein, dass der Anbieter ein qualifiziertes Angebot erstellen kann. Eine Dokumentation der Anfragen ist erforderlich und können je nach Art der Anfrage variieren, z.B. bei Briefpost die Anfragen zusammen mit den Einlieferungsbelegen, bei Faxanfragen die Übertragungsbestätigung oder bei Anfragen per Email die Ausdrucke dieser.

Im Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist der Punkt 7 „Nachweise der 3 Anfragen für Angebote unterschiedlicher Firmen bei der Maßnahme Tröpfchenbewässerung (MC 90/91)“ anzukreuzen. **Die Nachweise der Anfragen müssen mit dem Förderantrag eingereicht oder spätestens zum 31. Dezember 2015 (Posteingang) nachgereicht werden.** Sofern keine Anfragen zur Einholung von Angeboten gestellt und eingereicht werden, sind die vergaberechtlichen Vorgaben nicht erfüllt, wodurch eine Förderung nicht möglich ist.

d) Materialbestellung

Bei der Fördermaßnahme "Tröpfchenbewässerung" (MC 90/91) darf die **Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage erst nach Eingang des Bescheids der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit des Antrags erfolgen.** Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage **vor Erhalt dieses Bescheids zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke einen Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen.** Ein Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung der Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage kann auf dem jeweiligen Flurstücksverzeichnis gestellt werden. Über den Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde.

Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des Maßnahmenbeginns vor Bewilligung oder nach Erhalt der positiven Entscheidung über den Förderantrag förderunschädlich zulässig.

Eine vorherige Bestellung bzw. Beschaffung von Pflanzmaterial ist zulässig und förderunschädlich!

e) Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung

Bei der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist zu beachten, dass für das **Durchführungsjahr 2016 bei den folgenden Maßnahmen (Maßnahmcodes) eine Drahtrahmenanlage bzw. eine Unterstützungsvorrichtung erstellt werden muss:**

Maßnahmcodes (MC)	Hangneigungsklasse (HNK)*
10 - 35	2, 3
50/51	2, 3
40/41 70/71 80/81	1 - 3

* die Hangneigungsklassen entnehmen Sie bitte dem Infoschreiben Ihres Antrags

Eine Drahtrahmenanlage gilt als erstellt, wenn die Pflanzpfähle und die Endpfähle sowie ein Draht je Zeile vorhanden sind. Alternativ gilt bei Rebflächen mit dem Maßnahmcodes 80/81 - Aufbau bzw. Umbepflanzung und Aufbau in terrassierten Handarbeitslagen - die Unterstützungsvorrichtung erstellt, wenn alle Pflanzpfähle gesteckt und alle Zwischenstickel eingeschlagen sind.

Die **Erstellung der Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Verwendungsnachweise (Pfpfropfrebenrechnungen) erfolgt sein**, da die Verwendungsnachweise die Vor-Ort-Kontrolle auslösen und die Drahtrahmenanlage/ Unterstützungsvorrichtung in diesem Rahmen kontrolliert werden.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle das Vorhandensein der Drahtrahmenanlage/ Unterstützungsvorrichtung **nicht oder nur teilweise auf der beantragten Fläche** festgestellt, so gilt **das Förderkriterium als nicht erfüllt**, was zu einem Förderausschluss bzw. zu einer Sanktionierung für die der beantragten Fläche führt.

2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel

2.1 Auszahlungsantrag

Die Zahlung der Fördermittel zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2016 muss im Rahmen des **Gemeinsamen Antrag (GA 2016) bis 15. Mai 2016 (Ausschlussfrist)** bei Ihrer jeweiligen zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde im Rahmen von **FIONA** beantragt werden.

Im Rahmen des Zahlungsantrags kann der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder Antragsteile, z.B. der Antrag bezüglich einzelner Flurstücke zurückgenommen und Änderungen hinsichtlich der zu pflanzenden Rebsorte, der Maßnahmcodes, der Gassenbreite sowie eine Verringerung der im Förderantrag beantragten Fläche unter Beachtung der Förderkriterien vorgenommen werden. Diese Änderungen bzw. das Zurückziehen von Antragsteilen bzw. des Antrages ist ab 2016 nur noch **im Rahmen von FIONA** möglich. Änderungen im Rahmen des Infoschreibens (Papierform) sind im Jahr 2016 **nicht** mehr möglich.

Nach dem 15. Mai 2016 eingehende Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann im Durchführungsjahr 2016 nur auf rechtmäßig zu bestockenden Flächen innerhalb Baden-Württembergs erfolgen, für welche eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** oder eine **Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** gemäß den neuen Anbauregeln im Weinbau vorliegt .

Bei einer Rodung bis zum **31. Dezember 2015** müssen Sie dem Antrag auf Auszahlung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Gemeinsamer Antrag 2016) die **Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten beifügen**. Bei der Wiederbepflanzung auf einer anderen Fläche als der gerodeten Fläche und einer Rodung ab dem **1. Januar 2016** müssen Sie die **Genehmigung der Wiederbepflanzung** beifügen.

Hinweis: Die Antragstellung auf Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung auf einen anderen Betrieb ist nur noch bis zum 31. Dezember 2015 möglich. Das daraus entstandene Pflanzrecht muss seinerseits durch Antragstellung beim jeweiligen Regierungspräsidium in eine Genehmigung für Rebplantagen umgewandelt werden.

Liegt die entsprechende Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung (Gemeinsamer Antrag) noch nicht vor, kann diese bis spätestens **15. Juli 2016** nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer **Rodung ab dem 1. Januar 2016** und einer Wiederbepflanzung dieser gerodeten Fläche in 2016 das sogenannte **vereinfachte Verfahren** angewandt wird. In diesen Fällen müssen Sie dem Antrag auf Auszahlung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen **keine** Genehmigung auf Wiederbepflanzung beifügen.

Auf Flächen, die ohne die erforderliche Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden oder für welche eine vorhandene Genehmigung der zuständigen Behörde am 15. Juli 2015 nicht vorlag, ist die Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen **nicht förderfähig**.

2.3 Verwendungsnachweise

Mit der Einreichung der Pfropfrebenrechnungen bzw. der Rechnungen für Tropfschläuche wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt. Diese können Sie auch nach dem 15. Mai 2016, jedoch bis spätestens **15. Juli 2016**, nachreichen. Mit Vorlage der Rechnung wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah die Vor-Ort-Kontrolle auf den betroffenen Flächen.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die im Zahlungsantrag beantragten und tatsächlich festgestellten Flächen nicht den Födervoraussetzungen entsprechend umgesetzt wurden, erfolgt eine Sanktion. Diese kann sich auch auf weitere Flächen der Antragstellung auswirken.

3. Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist an die **Einhaltung von Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Alle durch die Förderung Begünstigten müssen die Cross Compliance-Regelungen **in den** drei auf die Auszahlung der Förderung der Umstrukturierung folgenden Kalenderjahren - ab dem 1. Januar - einhalten.

Um die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtungen durchführen zu können, sind Sie **verpflichtet**, innerhalb dieses Zeitraums **den Gemeinsamen Antrag mit allen Angaben zu Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb jährlich zu stellen**.

Verstöße im Rahmen von Cross Compliance führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen (u.a. Betriebsprämie), der flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule (z.B. FAKT, AZL, LPR) und der Zahlungen der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel.

Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems liegt den unteren Landwirtschaftsbehörden vor oder ist im Internet unter <http://www.gap-bw.de> abrufbar.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Grundanforderung an die Betriebsführung (einschlägige, schon bestehende EU-Richtlinien und -Verordnungen),
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Zahlungen für die Umstrukturierung von Rebflächen oder flächenbezogene Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Förder- und Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden.

a) Grundanforderung an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen (= Standards) ergeben sich aus den im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) aufgeführten EU-Richtlinien und -Verordnungen aus den Bereichen **Umwelt**; mit z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie, Grundwasserrichtlinie, **Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen**. Darunter fallen Rechtsbereiche wie die Pflanzenschutzmittelrichtlinie, Grundanforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, Tierkennzeichnung und **Tierschutz** mit den Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen.

Diese EU-Verordnungen sind bereits geltendes Recht bzw. über Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Somit ergeben sich aus diesem Bereich keine neuen Verpflichtungen für die Praxis. Vielmehr handelt es sich um gesetzliche Standards, die derzeit bereits einzuhalten sind. Festgestellte Verstöße werden deshalb außerdem von den zuständigen Behörden im Rahmen des Fachrechtes geahndet.

b) Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Alle landwirtschaftlichen Flächen, auch die aus der Produktion genommenen Flächen, sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gibt im Anhang II den Rahmen für diese Anforderungen vor. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Anhang genannten „Gegenstände“ u. a.

- Bodenerosion,

- organische Substanz im Boden,
- Bodenstruktur und
- Instandhaltung von Flächen (beinhaltet auch die Nichtbeseitigung von Landschaftselementen)
- Gewässerschutz

zu präzisieren und in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgt dies mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch einzuhalten, die teilweise die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen oder umfassender sind. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen somit nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Aus der Gesamtheit aller Antragsteller werden jährlich 1 % der Betriebe und je Rechtsakt auf die Einhaltung von Cross Compliance geprüft. Die Nichteinhaltung der Anforderungen führt, unabhängig von einem eventuellen Bußgeldverfahren im Fachrecht, zur Kürzung aller Zahlungen. Die Kürzung bei Nichteinhaltung einer Anforderung infolge von Fahrlässigkeit beträgt in der Regel 3 % aller Zahlungen, wobei je nach Schwere des Verstoßes die Kürzung auf 1 % zu vermindern oder auf 5 % zu erhöhen ist. Bei wiederholten Verstößen aus Fahrlässigkeit erhöht sich die Kürzung auf maximal 15 %. Vorsätzlich begangene Verstöße können bis zur vollständigen Versagung der Prämie im aktuellen und zusätzlich auch im Folgejahr führen.

Die im Rahmen von Cross Compliance im einzelnen einzuhaltenden Anforderungen entnehmen Sie bitte der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) – Ausgabe 2015 bzw. 2016".

Diese Broschüre ist bei der örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich und steht im Internet unter <http://www.gap-bw.de> zum Download zur Verfügung. Zudem sind dort weitere Informationen zu Cross Compliance zu finden.

c) Verspätete Einreichung

In den drei auf die Auszahlung der Mittel der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen folgenden Jahre müssen Sie zur Einhaltung der Cross Compliance den Gemeinsamen Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Mai (Einreichungsfrist) **bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einreichen. Sollte der Antrag bis zu 25 Kalendertage nach dem 15. Mai eingehen, wird - außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – die Zahlung um je 1% je Arbeitstag gekürzt bzw. zurückgefordert.**

Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Gemeinsame Antrag **abgelehnt**. Ein Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Wegfall dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich der unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

d) Änderung eines eingereichten Flächenantrags

Bis zu 25 Kalendertage nach der genannten Einreichungsfrist ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung oder Ergänzung muss **schriftlich** bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Folgende Änderungen sind ohne Beihilfekürzungen bis zum 31. Mai möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,

- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen,
- Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

e) Flächenangaben und -sanktionen

Der Antragsteller hat alle seine landwirtschaftlichen Flächen im Allgemeinen Flurstücksverzeichnis (GA) anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen.

4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die untere Landwirtschaftsbehörde **schriftlich** darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Antragsteller von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt hat oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet war.

5. Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;

- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.